

und

 — nachstehend Empfänger genannt -
 Anschrift
 vertreten durch
 übergeordnetes Organ

wird auf Grund der §§ 7 und 27 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Der Empfänger verpflichtet sich, folgende Löschfristen einzuhalten:

.....	Stunden
(Gewicht) (Gutart)	
.....	Stunden
.....	Stunden

§ 2

Die Binnenreederei verpflichtet sich, die Avisierung und Benachrichtigung des zur Entladung bereitzustellenden Schiffsraumes wie folgt vorzunehmen:

.....

§ 3

1. Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 32 der¹ Zweiten Durchführungsbestimmung zur TVO.
2. Die Vertragspartner zahlen bei Verletzung nachstehender Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen:
 DM
 DM.

§ 4

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5

Besondere Vereinbarungen

.....

§ 6

Der Vertrag gilt vom 19....
 bis 19....

..... den 19....

.....
 (Empfänger)

....., den 19....

.....
 (Binnenreederei)

**Dritte Durchführungsbestimmung§ **
 zur Verordnung über die Planung und Zusammen-
 arbeit beim Gütertransport
 — Transportverordnung — (TVO).
 — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr
 und Allgemeine Leistungsbedingungen für
 Transportverträge im Güterkraftverkehr —**

Vom 24. August 1961

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) und des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr

Zu § 7 der Transportverordnung:

§ 1

Der Umfang der Aufgaben des Fahrpersonals bei Versorgungstransporten ist durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

Zu § 10 der Transportverordnung:

§ 2

Für die Umsetzung von Fahrzeugen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Zentralisierung der Güterkraftfahrzeuge bei den Betrieben des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs**.

Zu § 13 der Transportverordnung:

§ 3

Über Schäden an Nutzlastfahrzeugen, Zugmaschinen, Behältern und Anhängern der Kraftverkehrsbetriebe ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand durch einen Beschäftigten der Kraftverkehrsbetriebe schriftlich aufzunehmen. Der tatsächliche oder vermutete Schädiger oder sein Beauftragter sind nach Möglichkeit hinzuzuziehen.

§ 4

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist zweifach auszuführen. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb, die andere erhält der tatsächliche oder vermutete Schädiger.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) polizeiliches Kennzeichen des beschädigten Fahrzeuges oder Nummer und Rechtsträger bzw. Eigentümer des Behälters;
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel;
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers;
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers;

¹I. DB (GBl. II S 406)

** Anordnung vom 3. November 1959 (GBl. H S. 391)